

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

KUR-Kennzeichnungstechnik e.K. | B2B | Stand August 2026

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Allen unseren Angeboten, Lieferungen und Kaufverträgen liegen diese Verkaufsbedingungen zugrunde. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nur an, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben. Die Rücksendung von Auftragskopien des Auftraggebers aus organisatorischen Gründen kann auf Wunsch des Auftraggebers erfolgen. Eine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist damit nicht verbunden.

2. Angebote, Preise und Beratung

Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie, soweit nicht anders vereinbart, zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten. Angaben in Angeboten, Produktbeschreibungen und technischen Unterlagen dienen der Produktbeschreibung. Technische Änderungen bleiben vorbehalten, soweit die vereinbarte Beschaffenheit und der vertraglich vorausgesetzte Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Unsere Beratung, Empfehlungen und Druckversuche erfolgen nach bestem Wissen auf Grundlage der uns bekannten Einsatzbedingungen und entbinden den Auftraggeber nicht von der eigenen Eignungsprüfung. Verbindliche Zusicherungen bestimmter Eigenschaften oder Ergebnisse bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

3. Vertragsschluss

Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung in Textform bestätigen oder die Lieferung ausführen. Für Art und Umfang der geschuldeten Leistung ist unsere Auftragsbestätigung maßgeblich. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen bedürfen unserer Zustimmung in Textform.

4. Leistungsvorbehalt bei Zahlungsrisiken

Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers rechtfertigen, oder befindet er sich mit fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in Verzug, können wir noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen von Vorauszahlung oder angemessener Sicherheitsleistung abhängig machen und bis dahin zurückhalten. Wird diese trotz angemessener Fristsetzung nicht erbracht, können wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

5. Lieferung und Versand

Unsere Lieferungen erfolgen grundsätzlich unfrei zzgl. Verpackung ab Lager, soweit nichts anderes vereinbart ist. Versandweg und Versandart werden von uns gewählt, wobei Wünsche des Auftraggebers nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Gefahr geht bei Versendung der Ware mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Auftraggeber über. Erkennbare Transportschäden sind bei Annahme der Sendung gegenüber dem Beförderungsunternehmen zu dokumentieren und uns unverzüglich mitzuteilen. Gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Nicht unverzüglich zurückgesandte Leihverpackungen können dem Auftraggeber berechnet werden.

6. Lieferzeit, Verzug und höhere Gewalt

Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klärung aller technischen und kaufmännischen Voraussetzungen sowie, soweit vereinbart, vor Eingang einer geschuldeten Anzahlung. Bei Sonderanfertigungen beginnt die Lieferfrist erst nach Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu stellender Unterlagen, Freigaben und sonstiger erforderlicher Mitwirkungshandlungen. Vom Auftraggeber veranlasste oder zu vertretende Änderungen, Unterbrechungen oder verspätete Mitwirkung verlängern vereinbarte Lieferfristen angemessen. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich in Textform als verbindlich oder als Fixtermin bestätigt wurden; Angaben wie „voraussichtlich“ oder vergleichbare Angaben sind unverbindliche Planungsangaben. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Auftraggebers oder aus Gründen, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, können hierdurch entstehende Lager-, Bereitstellungs- und sonstige Mehrkosten berechnet werden; der Gefahrübergang richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges hat der Auftraggeber, soweit gesetzlich erforderlich, zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen. Kein Lieferverzug liegt vor, soweit die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den wir nicht zu vertreten haben. Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Ereignisse, die die Herstellung, Beschaffung, Einfuhr, Beförderung oder Auslieferung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, verlängern Lieferfristen angemessen um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Dies gilt auch, wenn solche Ereignisse bei unseren Lieferanten, Herstellern, Unterlieferanten oder Transportdienstleistern eintreten. Verzögerungen oder Ausfälle bei Vorlieferanten entlasten uns nur, soweit wir die Störung nicht zu vertreten haben und trotz rechtzeitiger, ordnungsgemäßer und kongruenter Beschaffung nicht oder nicht rechtzeitig beliefert werden. Wir werden den Auftraggeber über erhebliche, uns bekannt gewordene Verzögerungen nach Möglichkeit zeitnah informieren. Dauert ein solches Leistungshindernis länger als acht Wochen an, ist jede Vertragspartei berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages zurückzutreten, sofern eine weitere Bindung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist.

Gesetzliche Rechte bei Unmöglichkeit der Leistung bleiben unberührt. Als solche Ereignisse kommen insbesondere in Betracht:

Naturereignisse und sonstige höhere Gewalt, Rohstoff-, Bauteil- oder Energieknappheit, Produktions- oder Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Krieg, Aufruhr, terroristische Ereignisse, Epidemien oder Pandemien, Cyberangriffe, behördliche Maßnahmen, Embargos, Sanktionen, Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen, Zollverzögerungen, Hafen- oder Verkehrsengpässe, fehlende Transportkapazitäten, Sperrungen oder erhebliche Störungen von Transport- und Schifffahrtswegen sowie vergleichbare, von uns nicht zu vertretende Ereignisse.

7. Haftung

Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ebenfalls unberührt bleiben Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung aus ausdrücklich übernommenen Garantien. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Annahmeverzug

Gerät der Auftraggeber mit der Annahme der ordnungsgemäß angebotenen Ware in Verzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, die hierdurch entstehenden angemessenen Mehraufwendungen, insbesondere Lager-, Transport- und erneute Versandkosten, zu berechnen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Eintritt des Annahmeverzuges auf den Auftraggeber über. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

9. Ausführung, Prüfung, Beanstandungen und Mängel

Die von uns gelieferten Drucksysteme, Zubehörteile, Ersatzteile, Tintenkartuschen und sonstigen Produkte werden entsprechend der vereinbarten technischen Spezifikation geliefert. Maßgeblich für die geschuldete Beschaffenheit sind insbesondere unsere Angebote, Auftragsbestätigungen, technischen Datenblätter sowie ausdrücklich vereinbarte Produkteigenschaften. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, erkennbare Beschädigungen und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Soweit der Kauf für beide Seiten ein Handelsgeschäft darstellt, gelten ergänzend die Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Ablieferung, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform anzuzeigen.

9.1 Tintenkartuschen und Verbrauchsmaterialien

Tintenkartuschen und sonstige Verbrauchsmaterialien unterliegen aufgrund ihrer technischen Beschaffenheit besonderen Anforderungen an Lagerung, Handhabung und Verwendung. Bereits geöffnete oder eingesetzte Tintenkartuschen sind bei Nichtgebrauch ordnungsgemäß mit dem vorgesehenen Schutzclip bzw. Verschluss zu verschließen und sachgerecht zu lagern. Bei bereits geöffneten oder eingesetzten Tintenkartuschen sind Ansprüche wegen Funktionsbeeinträchtigungen ausgeschlossen, soweit diese auf Austrocknung, längere Offenstands- oder Nutzungszeiten, Verschmutzung, nicht ordnungsgemäßes Verschließen, ungeeignete Lagerbedingungen, unsachgemäße Reinigung, Beschädigung des Druckkopfes oder sonstige Einflüsse nach Öffnung bzw. Inbetriebnahme zurückzuführen sind. Eine bestimmte Druckleistung, Reichweite oder Nutzungsdauer einer Tintenkartusche wird nicht geschuldet, soweit diese nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Die tatsächlich erreichbare Reichweite und Funktionsdauer ist insbesondere abhängig von Druckbild, Deckungsgrad, Druckhäufigkeit, Stillstandszeiten, Umgebungsbedingungen, Lagerung und Handhabung. Beanstandete Tintenkartuschen dürfen bis zum Abschluss der Prüfung nicht entsorgt oder weiterverwendet werden und sind uns auf Verlangen zur technischen Prüfung zur Verfügung zu stellen. Gesetzliche Mängelansprüche wegen eines nachweislich bereits bei Gefahrübergang vorhandenen Mangels bleiben unberührt.

9.2 Druckergebnisse und Materialeignung

Die Eignung von Tinten und Drucksystemen für bestimmte Materialien oder Anwendungen hängt unter anderem von Materialart, Oberflächenbeschaffenheit, Vorbehandlung, Verschmutzung, Temperatur, Feuchtigkeit, Druckabstand, Produktionsbedingungen sowie mechanischer und chemischer Beanspruchung ab. Unsere Beratung, Empfehlungen und Druckversuche erfolgen nach bestem Wissen, entbinden den Auftraggeber jedoch nicht von der eigenen Prüfung der Eignung für den vorgesehenen Einsatzzweck. Eine dauerhafte Haftung, Abrieb-, Chemikalien- oder Witterungsbeständigkeit wird nur geschuldet, wenn diese ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

9.3 Unsachgemäße Verwendung und Fremdeinwirkungen

Mängelansprüche bestehen nicht, soweit Schäden oder Funktionsstörungen durch unsachgemäße Handhabung, fehlerhafte Montage, fehlende Wartung, ungeeignete oder nicht freigegebene Zubehör- und Ersatzteile, nicht bestimmungsgemäße Verwendung, Eingriffe durch nicht autorisierte Personen oder äußere Einflüsse wie Spannungsschwankungen, Verschmutzung oder ungeeignete Umgebungsbedingungen verursacht wurden.

9.4 Kundenspezifische Sonderlösungen

Kundenspezifisch angefertigte oder speziell beschaffte Sonderlösungen, insbesondere Halterungen, Befestigungen, Adapter, Vorrichtungen oder vergleichbare Komponenten, sind von freiwilliger Rücknahme und Umtausch ausgeschlossen, sofern sie mangelfrei und vertragsgemäß geliefert wurden. Gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt.

9.5 Verjährung und Nacherfüllung bei technischen Produkten

Für Mängelansprüche an neu hergestellten Drucksystemen, technischen Geräten, Zubehör- und Ersatzteilen beträgt die Verjährungsfrist 12 Monate ab Ablieferung, soweit gesetzlich zulässig. Diese Verkürzung gilt nicht für Ansprüche wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, arglistigen Verschweigens eines Mangels, aus einer übernommenen Garantie, wegen

Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Gesetzlich zwingende längere Verjährungsfristen sowie zwingende gesetzliche Rückgriffsansprüche bleiben unberührt. Bei berechtigten Mängeln an diesen technischen Produkten leisten wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie unzumutbar, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Mängel oder Fehler an Teilen, die auf natürlicher Abnutzung beruhen, begründen keine Mängelansprüche. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist, soweit gesetzlich zulässig, 28309 Bremen. Voraussetzung für Mängelansprüche ist die bestimmungsgemäße Verwendung der Produkte sowie die Beachtung der Bedienungs-, Lagerungs- und Wartungshinweise. Uns ist die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung einzuräumen. Gesetzliche Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die vorstehenden Regelungen dieses Abschnitts 9.5 zur 12-monatigen Verjährungsfrist und zur Nacherfüllung gelten nicht für Tintenkartuschen und sonstige Verbrauchsmaterialien; für diese gelten die gesonderten Bestimmungen gemäß Abschnitt 9.1.

10. Zahlung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen; bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Verzugszinssatz derzeit neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der gesetzliche Anspruch auf die Verzugs pauschale von 40,00 EUR sowie auf Ersatz eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt. Eingeräumte Skonti sind vom Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer zu berechnen. Zahlungen gelten als an dem Tage geleistet, an dem wir verlustfrei über den Betrag verfügen können. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt oder gerät er mit einer fälligen Zahlung oder Abnahme in Verzug, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen bis zur Leistung einer angemessenen Sicherheit oder Vorauszahlung zurückzuhalten, soweit gesetzlich zulässig.

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

11. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung unser Eigentum (Vorbehaltsware). Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber bereits jetzt in Höhe des jeweiligen Rechnungsbetrages einschließlich Umsatzsteuer zur Sicherung an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung dieser Forderungen berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.

Eine Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware erfolgt für uns, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder verbunden, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung. Für die dadurch entstehende Sache gelten die Regelungen über die Vorbehaltsware entsprechend.

Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstige Verfügungen über die Vorbehaltsware, die unsere Sicherungsrechte beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Zugriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, sowie Beschädigung oder Verlust der Vorbehaltsware sind uns unverzüglich mitzuteilen. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder bestehen begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, können wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Offenlegung der abgetretenen Forderungen und die zur Einziehung erforderlichen Angaben verlangen. Übersteigt der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

12. Probestellungen und Teststellungen

Sofern wir dem Auftraggeber Drucksysteme, Zubehör oder sonstige Geräte zu Test-, Probe- oder Vorführzwecken überlassen, bleiben diese unser Eigentum. Dauer, Entgelt und sonstige Bedingungen der Überlassung ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung. Geöffnete oder verbrauchte Verbrauchsmaterialien, insbesondere Tintenkartuschen, werden berechnet und nicht zurückgenommen. Der Auftraggeber hat die überlassenen Geräte und Zubehörteile pfleglich, bestimmungsgemäß und entsprechend den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen zu behandeln. Veränderungen, Eingriffe, Weitergabe an Dritte, Verpfändung oder sonstige Verfügungen sind ohne unsere vorherige Zustimmung nicht zulässig. Das Risiko des Verlustes oder einer vom Auftraggeber zu vertretenden Beschädigung trägt der Auftraggeber ab Übergabe bzw. bei Versendung ab Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person. Normale, bestimmungsgemäße Abnutzung bleibt unberücksichtigt. Nach Ablauf einer vereinbarten Testdauer sind die überlassenen Sachen vollständig und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ist keine feste Testdauer vereinbart, können wir die Rückgabe jederzeit unter Setzung einer angemessenen Frist verlangen. Die Rücksendung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Bei anschließender käuflicher Übernahme gelten die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Konditionen; die gesetzlichen Mängelrechte bleiben unberührt.

13. Datenschutz

Personenbezogene Daten des Auftraggebers und seiner Ansprechpartner werden ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet. Einzelheiten zu Art, Umfang, Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sowie zu den Rechten betroffener Personen ergeben sich aus unserer Datenschutzerklärung unter www.kur-kennzeichnungstechnik.de/datenschutzerklaerung/.

14. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist, soweit gesetzlich zulässig, 28309 Bremen. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Bremen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Zwingende gesetzliche Vorschriften, die einer Rechtswahl oder Gerichtsstandsvereinbarung entgegenstehen, bleiben unberührt.

KUR-Kennzeichnungstechnik e.K. · Europaallee 7 · 28309 Bremen

Tel.: +49 421 4102753 0 · info@kur-kennzeichnungstechnik.de

www.kur-kennzeichnungstechnik.de · Registergericht: Amtsgericht Bremen · HRA 31032 · Stand: August 2026